

Die BRAK hat zum Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche (TraFinG Gw) des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.1.2021 kritisch Stellung genommen. Durch den Entwurf sollen die Voraussetzungen für die in der EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehene Vernetzung der europäischen Transparenzregister geschaffen und die EU-Finanzinformationsrichtlinie 2019/1153 umgesetzt werden. In ihrer Stellungnahme Nr. 5/2021 vom 27.1.2021 fordert die BRAK, dass auch Anwältinnen und Anwälte einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister nach § 23 Abs. 3 GwG erhalten. Dieser sei bislang nur für Behörden und Finanzinstitute und auch für Notare vorgesehen; Anwältinnen und Anwälte müssen den Zugang jeweils einzeln beantragen und begründen. Ein Grund für diese Differenzierung sei nicht ersichtlich und weil Notare und Rechtsanwälte derselben Verpflichtetengruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) angehören, erscheine eine Differenzierung auch nicht vertretbar. Der Deutsche Notarverein beurteilt die Entscheidung des Gesetzgebers, das Transparenzregister zum Zwecke der besseren digitalen Nutzbarkeit von einem Auffangregister auf ein Vollregister umzustellen, als nachvollziehbar (DNotV Stellungnahme vom 18.1.2021). Die vom Gesetzgeber hierfür gewählte Lösung, die Mitteilungsfiktion aufzuheben und alle Rechtseinheiten (darunter Vereine, kleine und mittelständische Unternehmen etc.) fortan zu verpflichten, die Eintragungen ins Transparenzregister selbst vorzunehmen, selbst wenn die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in anderen öffentlichen Registern vorhanden sind, sollte aber kritisch hinterfragt werden. Denn die künftig erforderlichen Doppelmeldungen führten zu einem erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand für die Beteiligten. Vor allem aber bedeute der vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg einen Rückschritt in der digitalen Transformation. Alternativen gebe es, wie unser Nachbarland Österreich zeige.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Ermittlung wegen Insidergeschäften – Umfang des Schweigerechts einer natürlichen Person

Eine natürliche Person, gegen die die Behörden wegen Insidergeschäften ermitteln, hat das Recht zu schweigen, wenn sich aus ihren Antworten ihre Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungsanktionen strafrechtlicher Natur beherrschte Zuwiderhandlung oder ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ergeben könnte. Das Recht zu schweigen kann allerdings nicht jede Verweigerung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden rechtfertigen; dies gilt etwa für die Weigerung, zu einer Anhörung zu erscheinen, oder für eine Hinhaltetaktik, um die Durchführung der Anhörung zu verzögern. Es obliegt den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass gegen eine natürliche Person wegen ihrer Weigerung, der zuständigen Behörde solche Antworten zu geben, keine Sanktionen verhängt werden können.

EuGH, Urteil vom 2.2.2021 – C-481/19
(PM EuGH Nr. 11/21 vom 2.2.2021)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-321-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Genehmigungsrichtlinie auch auf Festnetztelefonie- und Internetzugangsdienste erbringende Unternehmen anwendbar

1. Die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie auch auf Unterneh-

men Anwendung findet, die Festnetztelefonie- und Internetzugangsdienste erbringen.

2. Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/20 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der Unternehmen, die Eigentümer von für elektronische Kommunikation erforderlichen Infrastrukturen oder Netzen sind und diese für die Erbringung von Festnetztelefonie- und Internetzugangsdiensten nutzen, zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet sind, deren Höhe sich ausschließlich anhand des von diesen Unternehmen auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats erzielten jährlichen Bruttoumsatzes bestimmt, nicht entgegenstehen.

EuGH, Urteil vom 27.1.2021 – C-764/18
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-321-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Insolvenzfähigkeit eines als nicht eingetragener Verein organisierten Gebietsverbands einer politischen Partei

Ein als nicht eingetragener Verein organisierter Gebietsverband einer politischen Partei ist insolvenzfähig.

Ein öffentlicher Gläubiger hat jedenfalls dann kein rechtliches Interesse an der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gebietsverbands einer politischen Partei, wenn er der einzige Gläubiger ist, die Gefahr des Auf Laufens weiterer Forderungen des öffentlichen Gläubigers nicht besteht und der Gebietsverband nicht wirtschaftlich tätig ist.

BGH, Beschluss vom 17.12.2020 – IX ZB 4/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-321-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Daimler-Thermofenster – zur objektiven Sittenwidrigkeit des Verhaltens der für einen Kfz-Hersteller handelnden Personen

a) Das Verhalten der für einen Kraftfahrzeughersteller handelnden Personen ist nicht bereits deshalb als sittenwidrig zu qualifizieren, weil sie einen Fahrzeugtyp aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ausgestattet und in den Verkehr gebracht haben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Entwicklung und dem Einsatz dieser Steuerung eine Kostensenkung und die Erzielung von Gewinn erstrebt wird. Der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit ist nur gegeben, wenn weitere Umstände hinzutreten, die das Verhalten der handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen lassen.

b) Die Annahme objektiver Sittenwidrigkeit setzt jedenfalls voraus, dass die handelnden Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handeln, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nehmen.

BGH, Beschluss vom 19.1.2021 – VI ZR 433/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-321-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

EU-Kommission: Konsultation zur stärkeren Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften

Die EU-Kommission hat ein Konsultationsverfahren zur „stärkeren Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ eröffnet. Interessenträger